



Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den  
Vorsitzenden  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Franz Riscop MdL  
Platz des Landtags 1

40190 Düsseldorf

ARCHIV  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar

Dienstgebäude und Lieferanschrift  
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf

Telefon  
(02 11) 837-02

Durchwahl  
837-

Datum 07 .12.1994

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

wie ich durch einen Antrag der Fraktionen zum Haushalt 1995 des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses erfahren habe, soll dem Haushalt- und Finanzausschuß vorgeschlagen werden, eine bisher in Kapitel 06 010 ausgebrachte Leerstelle der Bes.Gr. A 15 in das Kapitel 08 010 umzusetzen.

Mir wurde keine Gelegenheit gegeben, mich vorab zu der Angelegenheit zu äußern.

Hätte man mich von vornherein in das Verfahren eingebunden, hätte ich meine Einwilligung versagen müssen.

Aus dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie ist zur Zeit zwar nur 1 Angestellter für eine Tätigkeit bei einer Landtagsfraktion beurlaubt. Mir liegt jedoch bereits ein Antrag einer Fraktion auf Beurlaubung eines weiteren Mitarbeiters vor, der erst noch in den Dienst des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie übernommen werden muß. Ich hätte erhebliche Schwierigkeiten, der Belegschaft und dem Personalrat in so kurzer zeitlicher Abfolge einen weiteren Vorgang dieser Art verständlich zu machen.



Unabhängig davon, hätte ich bei frühzeitiger Befragung deutlich machen können, daß auch rechtliche Gründe der beabsichtigten Stellenverlagerung im Wege stehen. Nach meiner Kenntnis wird auf der Leerstelle des Kapitels 06 010 der zur Zeit bei der F.D.P.-Fraktion beschäftigte Akademische Oberrat Dr. Heinrich Köppen von der Universität Köln geführt, dem dort aus mir nicht bekannten Gründen keine Beförderungsmöglichkeit in ein Amt der Bes.Gr. A 15 geboten werden kann.

Eine Versetzung des Beamten zu seiner obersten Landesbehörde scheidet angeblich daran, daß dieser nicht über eine der Vorbildungsvoraussetzungen für die dort eingerichtete Laufbahn des höheren wirtschaftswissenschaftlichen und wissenschaftlichen Dienstes verfügt.

Dieser Hinderungsgrund würde uneingeschränkt auch für einen Wechsel des Beamten in das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie gelten. Denn die im Ministerium für Wissenschaft und Forschung eingerichtete Laufbahn ist eine gemeinsame Laufbahn dieses Ministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie sowie weiterer Ministerien (Nr. 2.17 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für die Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen).

Ist ein Wechsel des Beamten in das Ministerium für Wissenschaft und Forschung aus laufbahnrechtlichen Gründen nicht möglich, so gilt dies folglich in gleicher Weise für eine Versetzung in das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

Angesichts der genannten Gründe halte ich es für geboten, von der vom Unterausschuß Personal vorgeschlagenen Stellenumsetzung Abstand zu nehmen. Ich wäre dankbar dafür, wenn sich der Haushalts- und Finanzausschuß in diesem Sinne entscheiden würde.

Mit freundlichen Grüßen

  
( Günther Einert )